



## **Hygiene- und Infektionsschutzordnung**

für den Betrieb des Golf-Clubs Bergisch Land Wuppertal e.V.  
nach den Anforderungen des Gesundheitsschutzes  
während der COVID-19-Pandemie

Die Hygiene- und Infektionsschutzordnung ist eine Vereinsordnung nach § 17 der Satzung und regelt die Umsetzung der Vorschriften der CoronaSchVO des Landes NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügung der Stadt Wuppertal vom 20.03.2021 für den Betrieb des Golf-Clubs Bergisch Land Wuppertal e.V. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand Ordnungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 u. 5 der Satzung verhängen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Personen, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Vor dem Betreten des Vereinsgeländes sind etwaige [Symptome](#) einer Infektion zu prüfen.
- (2) Die Nutzung der Golfanlage ist nur **allein oder zu zweit** zulässig. **Zwischen Sporttreibenden ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.**
- (3) Das Vereinsgelände sollte erst kurz vor Beginn der Ausübung des Sports betreten und unverzüglich nach Beendigung desselben wieder verlassen werden. Die Wahrnehmung gastronomischer Angebote nach § 14 Abs. 2 CoronaSchVO bleibt davon unberührt.
- (4) In allen übrigen Fällen ist das Zusammentreffen auf dem Vereinsgelände nur zwischen Personen eines Hausstandes und einer weiteren Person erlaubt. Hier gilt ein Mindestabstand von 1,50 Metern. Insbesondere in den Gängen der Caddiehalle ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Während der Sportausübung siehe § 1 Abs. 2 dieser Vereinsordnung. Darüberhinausgehende Zusammenkünfte oder Ansammlungen von Personen sind unzulässig.
- (5) Die Rückverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten obliegt den auf dem Vereinsgelände zusammentreffenden bzw. sportausübenden Personen. Es ist sicherzustellen, dass dahingehende Kontakte dem Gesundheitsamt bis zu 4 Wochen nach dem Zusammentreffen im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich Kontaktdaten benannt werden können.
- (6) Den Anweisungen unserer Mitarbeiter/-innen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (7) In geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Sekretariat, Caddiehalle, Außen-WC) ist eine **medizinische Maske** i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO zu tragen. Diese ist selbst zu



besorgen. Die Dauer des Aufenthalts in geschlossenen Räumlichkeiten sollte so kurz wie möglich gehalten werden.

- (8) Es ist lediglich die eigene Ausrüstung zu verwenden. Gehandhabte Gegenstände sind nicht an andere Personen weiterzugeben.
- (9) Wann immer möglich, sollten die Hände desinfiziert bzw. gewaschen werden. Handdesinfektionsgelegenheiten sind in den Außen-WCs sowie im Sekretariat gegeben. Zumindest begrenzt viruzide Handdesinfektionsmittel stehen in ausreichender Menge zur Verfügung.
- (10) Bei Gefahr aufgrund von Unwetter o. Ä. ist die Golfanlage unverzüglich zu verlassen bzw. im eigenen PKW Schutz zu suchen.
- (11) Die Durchführung von Turnieren und das Betreten der Golfanlage durch Zuschauer/-innen sind nicht erlaubt.

## § 2

### Clubhaus, WCs

- (1) Das Clubhaus ist geschlossen. Zur Wahrnehmung gastronomischer Angebote nach § 14 Abs. 2 CoronaSchVO wird der Zutritt zeitweilig ermöglicht. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschl. der Umkleide- und Duschräume ist untersagt.
- (2) Die Außen-WCs sind für die Einzelnutzung geöffnet. Handdesinfektionsmittel (zumindest begrenzt viruzid), Flüssigseife und Einmalhandtücher stehen in den Außen-WCs in ausreichender Menge zur Verfügung.

## § 3

### Sekretariat, Pro-Shop

- (1) Das Sekretariat ist wie folgt geöffnet:

Di.-Fr.	10:00 – 16:00 Uhr
Sa./So.	10:00 – 15:00 Uhr
Mo.	geschlossen
- (2) Neben unseren Mitarbeitern darf sich nur **eine weitere Person** im Sekretariat aufhalten.
- (3) Der Verkauf von Golfartikeln u. Ä. ist nur nach vorheriger Bestellung zur Abholung möglich (sog. „Click and Collect“). Ansonsten können nur zur Ausübung des Golfsports auf dem Vereinsgelände unabdingbare Artikel wie z.B. Token erworben werden.
- (4) Der Verkauf im Sekretariat wird bevorzugt über einen bargeldlosen Zahlungsverkehr abgewickelt. Hierfür kann eine EC-Karte oder Kreditkarte (ausgenommen American Express) genutzt werden (letztere ab einem Warenwert von zum. € 50,00).

## § 4



## Übungseinrichtungen

- (1) Golfbälle für die Target Range sowie für die hintere Driving Range können am Automaten der Target Range gezogen werden.
- (2) Aufgrund des zwischen Sporttreibenden einzuhaltenden Mindestabstandes von 5 Metern wurde auf der Target Range jede zweite Abschlagmatte entfernt.
- (3) Auf den sonstigen Übungseinrichtungen (Putting Green, Chipping Green, Pitching Green) dürfen nur eigene Golfbälle gespielt werden.

### § 5

#### Golfunterricht

Einzelunterricht ist nach den Vorschriften der CoronaSchVO erlaubt. Gruppenunterricht ist untersagt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Golflehrer.

Morgan D'Arcy  
Marc Delmas

mobil: 0173 5351951  
mobil: 0171 2228622

E-Mail: [morgan.darcy@web.de](mailto:morgan.darcy@web.de)  
E-Mail: [marc@marcdelmas.eu](mailto:marc@marcdelmas.eu)

### § 6

#### Golfplatz

- (1) Der Golfplatz ist unter Nutzung der Wintergrüns- und -abschläge geöffnet. Die zuletzt im Newsletter vom 02.03.2021 veröffentlichten Regeln für den Winterspielbetrieb bleiben unberührt.
- (2) An den Tagen Samstag und Sonntag (nachfolgend: Wochenende) ist die Nutzung des Golfplatzes zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr nur nach vorheriger Reservierung einer Startzeit möglich. Die Reservierung erfolgt ausschließlich telefonisch im Sekretariat unter 02053-7077 ab dem 09.03.2021 zu den Öffnungszeiten. Eine Reservierung auf anderem Weg wird nicht berücksichtigt. Startzeiten können höchstens für 1 Wochenende im Voraus, beginnend mit dem vorangegangenen Dienstag, gebucht werden.
- (3) Startzeiten sind an den Wochenenden täglich zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr verfügbar. Gestartet wird ab Tee 1 in Abständen von 8 Minuten. Vor 08:00 Uhr darf nicht begonnen werden. Nach 15:00 Uhr darf ohne das Erfordernis einer Startzeit nur ab Tee 1 begonnen werden. Sollten Sie eine bereits gebuchte Startzeit nicht wahrnehmen können, informieren Sie bitte so früh als möglich das Sekretariat.
- (4) Trolleys müssen nach der Nutzung durch den/ die Nutzer desinfiziert werden. Oberflächendesinfektionsmittel sowie Einwegtücher stehen hierfür zur Verfügung.
- (5) Die Platzregeln gelten für jeglichen Spielbetrieb und werden wie folgt ergänzt:
  - i. Papierkörbe, Bänke, Pfähle zur Kennzeichnung von Penalty Areas, Boden in Ausbesserung o.ä. und Abschlagmarkierungen sind unbewegliche Hemmnisse.



- ii. Entgegen Regel 3.3b obliegt das Notieren der Ergebnisse auf der Scorekarte dem Spieler selbst. Es genügt, dass der Zähler die Ergebnisse mündlich bestätigt; eine Unterschrift des Zählers auf der Scorekarte ist nicht erforderlich. Der Spielleitung kann ein Foto der Scorekarte per E-Mail eingereicht werden.
- iii. Der Flaggenstock darf beim Spielen eines Lochs nicht aus dem Loch entfernt werden. Jegliches Berühren des Flaggenstocks ist untersagt.
- iv. Durch den Spieler verursachte Spuren im Sand eines Bunkers sind mit einem Schläger einzuebnen.
- v. Liegt ein Ball in einem Bunker in einer schlecht eingeebneten Lage, darf er straflos markiert, aufgenommen, gereinigt und innerhalb einer Schlägerlänge bessergelegt werden.

(6) Ballwäscher sind außer Betrieb gesetzt und dürfen nicht genutzt werden.

Diese Vereinsordnung tritt am 22.03.2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Sie setzt die im Newsletter vom 07.03.2021 veröffentlichte Vereinsordnung außer Kraft.

Wuppertal, den 21.03.2021  
Der Vorstand